

dem Beschuldigten getroffene strafprozessuale Sicherungsmaßnahme zu ändern, findet innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der Anklageschrift eine anordnende *Sitzung* des Gerichts statt (Art. 221). In ihr entscheidet das Gericht unabhängig vom Grund ihrer Durchführung alle Fragen, die zu dieser Sitzung gehören.<sup>7</sup>

Vom Richter oder vom Gericht müssen in der anordnenden Sitzung hinsichtlich jedes Beschuldigten folgende Fragen geklärt werden (Art. 222)<sup>8</sup>:

- Ist das Gericht für die betreffende Sache zuständig?
- Entspricht die Handlung, deren der Beschuldigte angeklagt wird, einem Straftatbestand und wurde das Strafgesetz richtig angewandt?
- Liegen Umstände vor, die die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Verfahrens zur Folge haben?
- Genügen die Beweise, um die Sache in einer Gerichtsverhandlung untersuchen zu können?
- Wurden bei der Verfahrenseinleitung, während der Ermittlungen oder der Voruntersuchung die Forderungen des Strafprozeßgesetzes beachtet?
- Steht die Anklageschrift in Übereinstimmung mit den Forderungen des Strafprozeßgesetzes?
- Wurde in bezug auf den Beschuldigten die prozessuale Sicherungsmaßnahme richtig ausgewählt?
- Wurden Maßnahmen getroffen, um den Ersatz des durch die Straftat verursachten materiellen Schadens und eine eventuelle Vermögenseinziehung sicherzustellen?

Strafsachen werden in der anordnenden Sitzung bei allen Gerichten in der Besetzung von einem Richter und zwei Schöffen verhandelt. Die Teilnahme des Staatsanwalts ist obligatorisch (Art. 224). Die Verhandlung der Sache in der anordnenden Sitzung beginnt mit dem Vortrag des Richters. Daraufhin hört das Gericht die Meinung des Staatsanwalts und die zur anordnenden Sitzung geladenen Personen. Zur anordnenden Sitzung können der Beschuldigte, der Verteidiger, der Geschädigte, der gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger sowie andere Bürger geladen werden, die Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben haben, die für die Entscheidung über die Übergabe an das Gericht wesentlich sind (Art. 223). Die Ladung von Zeugen ist nicht zulässig (Art. 225).

Vom Augenblick der Übergabe an das Gericht an wird der Beschuldigte Angeklagter genannt. Nicht später als drei Tage vor der Gerichtsverhandlung wird dem Angeklagten eine Abschrift der Anklageschrift ausgehändigt, damit er sich auf die Verteidigung vorbereiten kann (Art. 237). In der Gerichtsverhandlung untersucht das Gericht alle wesentlichen Umstände der Strafsache, prüft die Beweise und fällt ein freisprechendes oder ein verurteilendes Urteil.

Die Gerichtsverhandlung erfolgt ohne Unterbrechung (mit Ausnahme der Zeit,

7 Vgl. W. I. Baskow, „Das Stadium der Übergabe an das Gericht - eine der Garantien für die Rechtsprechung“, *Sowjetskoje gossudarstwo i pravo*, 8/1975, S. 62.

8 Vgl. hinsichtlich der Regelung in allen Unionsrepubliken *Handbuch des Richters (Verhandlung von Strafsachen im Gericht erster Instanz)*, Moskau 1972, S. 136 f. (russ.).